Preisregelung für die Versorgung mit TWL Warmwasser
Gültig ab 1. Juni 2024

Preise für die Versorgung mit Warmwasser

TWL liefert Warmwasser gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Warmwasser vom 01.07.2009 nach folgender Preisregelung:

1. Warmwasserpreis

Der Warmwasserpreis setzt sich zusammen aus:

- Allgemeiner Grundpreis Warmwasser (GP_{WW})
- Verbrauchspreis Warmwasser (VP_{WW})

Der Verbrauchspreis Warmwasser wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter so erfolgt eine Abrundung.

1.1 Allgemeiner Grundpreis Warmwasser (GP_{WW})

Der allgemeine Grundpreis Warmwasser dient zur Abdeckung der Kosten für die Bereitstellung, Ablesung, Instandsetzung und Wartung der Messgeräte. Er beinhaltet ferner die turnusmäßige Auswechselung und Eichung des Warmwasserzählers nach dem Eichgesetz.

GP_{WW} = allgemeiner Grundpreis Warmwasser zum Anpassungszeitpunkt

Der jeweils gültige allgemeine Grundpreis Warmwasser ist im Internet (www.twl.de) veröffentlicht und wird dem Kunden auf Anfrage kostenfrei mitgeteilt.

1.2 Verbrauchspreis Warmwasser (VP_{WW})

Der Verbrauchspreis Warmwasser ist der Preis pro gelieferten Kubikmeter (1 m³ = 1.000 Liter) Warmwasser.

Der Verbrauchspreis Warmwasser ist an die Entwicklung des Erdgasindex und den jeweils geltenden Verbrauchspreis TWL Trinkwasser gebunden. Die Anpassungszeitpunkte des Verbrauchspreises Warmwasser sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Der Verbrauchspreis Warmwasser erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$VP_{WW} = Q_{WW} * \frac{68{,}07}{\eta_{Vertreilung}} * \frac{I_{Erdgas}}{I_{Erdgas,0}} + VP_{TW}$$

Es bedeuten:

VP_{WW} = jeweiliger neuer Verbrauchspreis Warmwasser zum Anpassungszeitpunkt in Euro pro m³

Q_{WW} = 0,05815 (spezifische Wärmemenge zur Erwärmung eines Kubikmeters Trinkwasser von 10°C auf 60°C in Megawattstunden)

I_{Erdgas} = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, Code GP19-352224100, Tabelle 61241-0004, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2021).

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$I_{Erdgas,0}$ = 87,86
(Stand 1. Juni 2024, Basisjahr 2021 = 100)

Bei der Ermittlung des Index I_{Erdgas} wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter so erfolgt eine Abrundung.

Der vorgenannte Index I_{Erdgas} ist veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (www.destatis.de).

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

Wird die Ermittlung des vorstehenden Index I_{Erdgas} durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, ist TWL berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder einen anderen sachgerechten Index zur Berechnungsgrundlage zu machen.

η_{WW} = 0,78 (Wirkungsgrad Warmwasser = Wirkungsgrad Warmwasserspeicher und Warmwasserverteilung im Gebäude zwischen Warmwasserspeicher und Messstelle)

VP_{TW} = Verbrauchspreis TWL Trinkwasser zum Anpassungszeitpunkt in Euro pro m³

Der jeweils gültige Verbrauchspreis TWL Trinkwasser ist im Internet (www.twl.de) veröffentlicht und wird dem Kunden auf Anfrage kostenfrei mitgeteilt.

1.3 Macht TWL von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

2. Umsatzsteuer
Die in Ziffer 1 genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen

3.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Warmwasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.2 Ziff. 3.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.3 Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Warmwasser nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Die Preisregelung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.